Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad

§ 1

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillplätze (§ 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung) erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Inanspruchnahme Pro Tag und Grillplatz
 - 1. Bei Gruppen bis 40 Personen

20 Euro

2. Bei Gruppen über 40 Personen

40 Euro

(3) Die Benutzung der Grillplätze von Jugendgruppen (Personen bis 18 Jahre) aus Karlsbader Vereinen und bei schulischen Veranstaltungen aus Karlsbad (Abwicklung über Schule) sowie von Rettungs- und Hilfsorganisationen aus Karlsbad ist gebührenfrei, wenn die Benutzung an den Wochentagen Montag bis Donnerstag stattfindet.

§ 2

- (1) Die Gebühren sind Tagessätze.
- (2) Die Gebühren werden bei Anmeldung und somit vor Benutzung der Grillplätze fällig. Soweit die Gebühr nicht vor dem beantragten Benutzungstag eingegangen ist, ist die Benutzung unzulässig.
- (3) Bei Abmeldungen bis 5 Werktage vor Benutzungstermin wird die halbe Gebühr zurückerstattet. Bei Abmeldungen nach dieser Zeit oder/und bei Nichtinanspruchnahme erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr.
- (4) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer, mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Karlsbad, 01. Oktober 2003

Rudi Knodel, Bürgermeister